

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 1 - 1025/E/46/2015  
Telefon: 9013 (913) - 3153

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/17253  
vom 07. Oktober 2015  
über Spezialgefängnisse für verurteilte Terroristen in Berlin?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Justizvollzugsanstalten sitzen momentan wie viele verurteilte Mitglieder von terroristischen Vereinigungen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 1.:

JVA Moabit	-
JVA Tegel	2
JVA Heidering	1
JVA Plötzensee	1
JVA für Frauen	1
Jugendstrafanstalt Berlin	-
Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges Berlin	-

Weitere sieben Gefangene mit Tatvorwurf nach §§ 129 a, b; 89 a, b StGB befinden sich derzeit in Untersuchungshaft.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen für verurteilte Mitglieder von terroristischen Vereinigungen in den Justizvollzugsanstalten in Berlin geschaffen werden und sind die für alle unter 1. erfragten Personen umgesetzt?

Zu 2.: Zum Umgang mit Gefangenen speziell des radikal-islamistischen Täterkreises bestehen seit Juni 2015 konzeptionelle Vorgaben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Fachaufsichtsbehörde. Sie sind für alle Justizvollzugsanstalten verbindlich und werden umgesetzt. Nach Rechtskraft des Urteils und Übergang des Verurteilten in Strafhaft wird der Einzelfall in Vollzugskonferenzen erörtert und bestehende Sicherungsregelungen aus der vorangegangenen Untersuchungshaft den Vorschriften und Bedingungen der Strafhaft angepasst. Wie bei allen anderen rechtskräftig gewordenen Urteilen ermittelt die Einweisungsabteilung des Berliner Justizvollzuges den spezifischen Behandlungsbedarf der Gefangenen und erstellt einen ersten Vollzugsplan. Basis hierfür bilden auch Erkenntnisse, die während des Untersuchungshaftvollzuges gewonnen wurden und den Feststellungen des Urteils hinsichtlich Tatbegehung und Tathintergrund zu entnehmen sind. Sodann erfolgt die

Einweisung und Verlegung in eine zur sicheren Unterbringung des Gefangenen geeignete Vollzugsanstalt. Im weiteren Vollzugsverlauf greifen Vorkehrungen zur Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Anstalt bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Dabei handelt es sich - unter Kooperation mit den Sicherheitsbehörden - um Maßnahmen zur Entweichungsprävention, zur Verhinderung der Radikalisierung anderer Gefangener und zur Bereitstellung besonderer Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen mit dem Ziel der Deradikalisierung. Zum Haftende sind besondere Regelungen und Konferenzen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zur Übergabe an Verantwortliche außerhalb des Justizvollzuges (Sicherheitsbehörden, Soziale Dienste, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe u.a.) vorgesehen.

3. Welche Herausforderung stellt die Inhaftierung von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen gegenüber dem Personal im Justizvollzug dar?

Zu 3.: Mitglieder terroristischer Vereinigungen werden bei Haftbeginn umfassenden Sicherungsverfügungen unterworfen, die gegenüber gewöhnlichen Gefangenen erhöhte Aufmerksamkeit und erhöhten Personaleinsatz durch vermehrte Kontrollen und Überwachungen erfordern. Hier sind zu nennen insbesondere der Besuchs- und Schriftverkehr sowie Telefonate, eine verstärkte Durchsuchung der Gefangenen sowie die häufigere Revision ihrer Hafträume und ggf. Arbeitsplätze hinsichtlich des Besitzes verbotener Gegenstände wie z.B. Handys. Zudem ist auf Sympathisanten zu achten und als potentiell anfällig erkannte Gefangene sind vor Einwirken und Beeinflussung durch Gefangenen mit terroristischem Hintergrund zu schützen. Abgesehen davon sind alle Gefangene auf Anzeichen und Hinweise einer Radikalisierung im Verhalten oder in äußeren Umständen zu beobachten.

4. Wie wird das Personal dahingehend geschult und geschützt?

Zu 4. Bedienstete der Justizvollzugsanstalten werden bereits während der Ausbildung und später bei der Berufsausübung in Fortbildungsveranstaltungen mit Phänomenen des gewaltbereiten Terrorismus in rechtsradikalen, linksradikalen und religiösen Erscheinungsformen vertraut gemacht sowie im Umgang mit sich daraus im Vollzug ergebenden besonderen Probleme unterwiesen. Ein Schwerpunkt in der Ausbildung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes besteht in der Wahrnehmung von Verhaltensauffälligkeiten Gefangener vor allem hinsichtlich radikalislamistischer Haltungen und einer professionellen Reaktion darauf. Hieran sind auch fachkundige Mitarbeiter des Verfassungsschutzes beteiligt, darunter Islamwissenschaftler. Als Hilfsmittel für das Personal stehen bereits seit Jahren Handbücher und Indikationslisten der EU-Kommission zur Verfügung. Aus- und Fortbildung im Berliner Justizvollzug sind insgesamt darauf ausgerichtet, subkulturelle Strukturen zu erkennen; dies gilt nicht nur für Formen des politisch-religiösen Terrorismus, sondern auch für die organisierte Kriminalität wie z.B. Rockergruppen.

5. Müssen bauliche Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten vorgenommen werden, um den Aufbau von neuen bzw. weiteren Netzwerken durch verurteilte Mitglieder terroristischer Vereinigungen frühzeitig zu unterbinden?

Zu 5.: Bauliche Veränderungen größeren Umfangs sind abgesehen von punktuellen Ausstattungsänderungen in einzelnen Hafträumen nicht erforderlich. Zur Verhinderung von Netzwerken werden zur Unterbringung allerdings Anstalten und Anstaltsbereiche ausgewählt, in denen durch Baulichkeit und Konzeption eine intensive Beobachtung und Überwachung der relevanten Gefangenen gewährleistet ist.

6. Wird bundesweit darüber nachgedacht, ein Spezialgefängnis im Verbund zu realisieren, welches explizit verurteilte terroristische Straftäter als Insassen hat?

Zu 6.: Die Errichtung eines Gefängnisses ausschließlich für terroristische Straftäter wird in keinem Bundesland beabsichtigt. Es überwiegt bundesweit die Auffassung, dass derartige Einrichtungen kontraproduktiv zur angestrebten Prävention anfälliger Gefangener und zur Deradikalisierung bereits radikalisierter Inhaftierter seien. Hier wird die Lehre gezogen aus der RAF-Zeit, in der Sonderbereiche bestanden und in ihnen unter Gruppendruck eine massive Verfestigung radikal-fanaticher Haltungen zu verzeichnen war. Angestrebt ist vielmehr die dezentrale Unterbringung in überschaubaren Einheiten mit geschultem Personal bei konsequenter örtlicher Trennung radikalisierter von gefährdeten Gefangenen.

7. Werden wir in den kommenden Jahren bundesweit mit mehr verurteilten Mitgliedern von terroristischen Vereinigungen zu rechnen haben und welche Überlegungen hinsichtlich veränderter Anforderungen hat der Berliner Senat dazu?

zu 7.: Eine verlässliche Aussage hierzu ist nicht möglich. Die bekannten Zahlen zu befürchtender Rückkehrer und speziell für Berlin die Zuständigkeit des Kammergerichts mit seinen Staatsschutzsenaten auch für Brandenburg und Sachsen-Anhalt lässt einen Anstieg der Verurteilungen nicht ausschließen. Die beschriebenen Strategien werden dann der Entwicklung angepasst und ausgeweitet.